

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

- **Lehrbeauftragte an den Musikhochschulen in Baden-Württemberg**
- **Drucksache 17 / 1884**

Ihr Schreiben vom 15.02.2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie sich der Anteil der von Lehrbeauftragten geleisteten Semesterwochenstunden an der Gesamtheit der Lehrveranstaltungen an den Musikhochschulen in den zurückliegenden fünf Jahren entwickelt hat;*

Die im Folgenden genannten Daten berücksichtigen den Zeitraum von 2017 bis 2021 und beruhen auf Rückmeldungen der Musikhochschulen. Die Entwicklung des Anteils der von Lehrbeauftragten geleisteten Semesterwochenstunden (in Prozent) an der Gesamtheit der Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Nicht berücksichtigt sind Lehraufträge, die zur Vertretung (z.B. zur Krankheitsvertretung) vergeben wurden.

	2017	2018	2019	2020	2021
MHS Freiburg (SWS/WS)	28,51%	27,35%	28,77%	28,57%	27,10%
MHS Mannheim	in der Spitze ca. 30 %, im Frühjahrssemester 2021 ca. 23 %				
MHS Karlsruhe (SWS/WS)	32,32%	32,02%	31,54%	31,19%	28,80%
MHS Stuttgart* (SWS/WS)	in der Spitze ca. 31%		30,82%	29,70%	29,41%
MHS Trossingen (SWS/Jahr)	28,74%	27,47%	29,52%	30,46%	31,56%

*nur Bereich Musik, ohne Darstellende Kunst

2. *inwieweit der Unterricht in Hauptfächern an den Musikhochschulen derzeit grundsätzlich durch hauptamtliche Lehrkräfte abgedeckt werden kann;*
3. *in welchem zahlenmäßigen Umfang derzeit Ausnahmen von dieser Regelung beim Wissenschaftsministerium beantragt sind;*

Die Ziffern 2. und 3. werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß der Hochschulfinanzierungsvereinbarung II (HoFV II, 2021-2025) soll an den Musikhochschulen der Unterricht in Hauptfächern grundsätzlich durch hauptamtliche Lehrkräfte abgedeckt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind beim Wissenschaftsministerium zu beantragen. Der Anteil der Ausnahmen liegt bei weniger als 10 Prozent. Unterricht in Hauptfächern durch Lehrbeauftragte an den Musikhochschulen findet in den nachfolgenden beschriebenen Fällen statt, wobei der Maximalumfang eines Lehrauftrags an den Musikhochschulen bei acht Semesterwochenstunden liegt.

- Hochschule für Musik Karlsruhe:
Ausnahmen für die Fächer Viola und Harfe;

- Hochschule für Musik Freiburg:
Ausnahmen für die Fächer Akkordeon und Harfe;
- Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim:
Ausnahme für das Fach Jazz-Posaune;
- Staatliche Hochschule für Musik Trossingen:
Ausnahmen für Fächer der Alten Musik und für das Fach Gitarre;
- Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart:
Ausnahmen für die Fächer Saxophon, Viola, Harfe, Gitarre, Jazz E-Bass, Jazz-Gesang und Gesang

4. *in welchem Umfang an den Musikhochschulen bereits begonnen wurde, durch die Ausbringung zusätzlicher hauptamtlicher Lehrdeputate schrittweise den Anteil von Lehraufträgen zu senken;*
5. *wie die entsprechenden Konzepte ausgestaltet sind, die von den Musikhochschulen bis Sommer 2021 vorgelegt werden mussten;*
6. *inwieweit eine Absenkung des Maximalanteils von Lehraufträgen am Gesamtlehrdeputat je Hochschule auf 27 beziehungsweise 25 Prozent bis zum Jahr 2025 realistisch abgebildet werden können;*
7. *ob gegebenenfalls Etappenziele für diesen Umwälzungsprozess definiert wurden, um die Erreichung des angestrebten Anteils bereits vor dem Jahr 2025 messbar zu machen;*

Die Ziffern 4. bis 7. werden gemeinsam beantwortet.

In der HoFV II wurde festgelegt, dass - vorausgesetzt, dass die in der HoFV II unter Haushaltsvorbehalt gestellten Mittel vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden können - die Musikhochschulen bis 2025 durch die Ausbringung zusätzlicher hauptamtlicher Lehrdeputate schrittweise den Anteil von Lehraufträgen auf jeweils maximal 27 Prozent des Gesamtlehrdeputats je Hochschule senken.¹ Einzelne Musikhochschulen haben damit bereits im Jahr 2021 in unterschiedlichem Umfang begonnen.

Jede Musikhochschule hat gemäß der HoFV II dem Wissenschaftsministerium bis Sommer 2021 ein Konzept vorgelegt, aus dem hervorgeht, in welchen Schritten und mit welchen Maßnahmen sie dieses Ziel erreichen will. Diese Konzepte zur Senkung der Lehraufträge sind je nach Musikhochschule individuell ausgestaltet. Im Rahmen dieser Konzepte können die Hochschulen auch eine Prognose für das jeweilige Jahr

¹ Bei der Musikhochschule Stuttgart beziehen sich die Quoten nicht auf den Bereich Darstellende Kunst (Schauspiel, Figurentheater und Sprechen).

bis 2025 erstellen. Die endgültige Prüfung der Zielerreichung erfolgt am Ende der HoFV II-Laufzeit.

8. wie sie sicherstellen möchte, dass die bisherigen Lehrbeauftragten möglichst umfassend von der Ausbringung zusätzlicher hauptamtlicher Lehrdeputate an den Musikhochschulen profitieren;

Die Besetzung von Stellen erfolgt im Rahmen von ordentlichen Auswahlverfahren. Hierbei sind die jeweils rechtlichen Vorgaben, bei einem öffentlichen Amt insbesondere das Prinzip der Bestenauslese aus Art. 33 Absatz 2 Grundgesetz, von der Hochschule zu beachten. Lehrbeauftragte können sich auf eine entsprechende Stellenausschreibung bewerben, eine Einstellungsgarantie ist damit nicht verbunden.

9. inwieweit ein zusätzlicher Aufwand bei der Erfüllung des Lehrauftrags während der Coronapandemie abgegolten wurde;

Die mit einem maximalen Umfang von acht Semesterwochenstunden nur nebenberuflich an den Musikhochschulen beschäftigten Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das weder dem Bereich Arbeits- noch Beamtenverhältnis zugeordnet werden kann. Ein Anspruch auf Zahlung einer Corona-Prämie für diesen Personenkreis kann nicht hergeleitet werden.

10. wie sie die Situation der Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen im Land beurteilt hinsichtlich deren Vergütung, rechtlicher Position an den Hochschulen nach der Verortung in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Rolle zur Ergänzung und Sicherstellung des Lehrangebots;

Durch Lehraufträge sollen Dozenten aus der beruflichen Praxis gewonnen werden. Daher werden Lehraufträge lediglich im Nebenamt oder nebenberuflich vergeben. Die Lehrauftragsvergütungen an Hochschulen richtet sich nach Ziffer 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV). Danach kann Lehrbeauftragten eine Einzelstundenvergütung bis zu einem Höchstbetrag von 55,00 Euro, in Mangelbereichen bis 66,00 Euro, gewährt werden. Eine höhere Vergütung ist möglich, falls die jeweilige Musikhochschule von der Möglichkeit einer eigenen Satzung nach § 56 Abs. 2 S.2 2.Halbsatz LHG, § 46 Abs. 6 S. 2,3 LHG Gebrauch gemacht hat. Die Höhe der

Vergütung der Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen des Landes stellt sich nach den entsprechenden Vorschriften jeweils unterschiedlich dar.

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie an den Musikhochschulen die Lehrbeauftragten nach § 56 LHG grundsätzlich eine Gruppe (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LHG.

Gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 LHG können Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebots erteilt werden. An den Kunst- und Musikhochschulen ist es zulässig, Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach zu erteilen, vgl. § 56 Abs. 1 S. 2 LHG.

- 11. welche Maßnahmen sie in den Jahren 2016 bis 2021 ergriffen hat, um deren Situation zu verbessern;*
- 12. welche Maßnahmen sie in diesem Zeitraum ergriffen hat, um die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen besonders mit dem Ziel im Auge zu behalten, ihre Rolle auf ihren ursprünglichen Zweck zu konzentrieren, wie es im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen vorgesehen war;*

Die Ziffern 11. und 12. werden gemeinsam beantwortet.

Im Hochschulfinanzierungsvertrag I (HoFV I) vom 9. Januar 2015 wurden besondere Regelungen für die Musikhochschulen getroffen. Land und Musikhochschulen hatten sich u.a. darauf verständigt, die Haushaltsansätze für Lehraufträge während der Laufzeit des HoFV I sukzessive um 20 Prozent im Vergleich zum Ansatz im Haushalt 2014 zu erhöhen und dies je zur Hälfte zu finanzieren. Die Musikhochschulen konnten ihre Finanzierungsanteile dabei durch strukturelle Personalmaßnahmen wie die Umwandlung von W3- in W2- Professuren oder/ und von W3- in W1-Professuren oder/ und über ein Bandbreitenmodell für die Lehrverpflichtung des Mittelbaus von 24 bis 28 Semesterwochenstunden erbringen. Das Land erbrachte seinen Finanzierungsbeitrag gleichzeitig zur Mittelausbringung der einzelnen Hochschule, maximal in Höhe von zehn Prozent der jeweiligen Haushaltsansätze für Lehraufträge.

Während der Laufzeit des HoFV I (2015-2020) wurden den fünf Musikhochschulen komplementär insgesamt rund 1,3 Mio. Euro landesseitig zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Umsetzung des HoFV I und der getroffenen Zielvereinbarungen wurden

insgesamt zehn W 3-Stellen in W 2-Stellen umgewandelt und die Lehrdeputate der akademischen Mitarbeiter insgesamt um rund 58 Semesterwochenstunden erhöht. Durch die genannten Maßnahmen konnte die Lehrauftragsvergütung an allen fünf Musikhochschulen erhöht werden. Insbesondere in den unteren Vergütungsgruppen wurden Verbesserungen erreicht.

Bereits in den Zielvereinbarungen zum HoFV I wurde mit der Begrenzung der Hauptfächer, die von Lehraufträgen abgedeckt werden, ein weiterer wichtiger Meilenstein gesetzt.

13. welche Planungen betreffend die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen sie in der laufenden Wahlperiode bis 2026 verfolgt, soweit keine Festlegungen im aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung existieren.

Die Planungen der Landesregierung ergeben sich aus der HoFV II. Die hier einschlägigen Festlegungen in der HoFV II wurden bei der Beantwortung der einzelnen Fragen dieses Antrags bereits genannt. Durch diese Vereinbarungen wird das Ziel, die Rolle der Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen auf ihren ursprünglichen Zweck zu konzentrieren, von der Landesregierung weiter unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL
Ministerin